

Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Business Development der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (PO 2023)

vom 28. März 2023

für Studierende ab dem WS 2023/24

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

§ 2 Ziel des Studiums

§ 3 Mastergrad

§ 4 Zuständigkeit

§ 5 Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

§ 7 Studieninhalte

§ 8 Prüfungsausschuss

§ 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

§ 11 Die Masterarbeit

§ 12 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

§ 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

§ 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 15 Nachteilsausgleich

§ 16 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

§ 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

§ 18 Masterzeugnis und Masterurkunde

§ 19 Diploma Supplement

§ 20 Einsicht in die Studienakten

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen

§ 23 Aberkennung des Mastergrades

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms- Universität im Fach Business Development.

§ 2

Ziel des Studiums

¹Das Masterstudium ist ein wissenschaftliches Studium, das auf einem abgeschlossenen grundständigen Studium aufbaut. Studierende erwerben eine besondere Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten und zur Lösung anspruchsvoller betriebswirtschaftlicher Fragestellungen, insbesondere im Bereich Unternehmensgründung und -entwicklung in Theorie und Berufspraxis.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (MSc) verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Business Development ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

§ 5

Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Business Development an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) ¹Soweit diese Prüfungsordnung keine zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von § 9 Abs. 4 beziehungsweise des Anhanges zu dieser Prüfungsordnung festlegt, erfolgt die Zulassung zur Masterprüfung mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Business Development an der Westfälischen Wilhelms Universität. ²Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (3) ¹Die Zulassung ist zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn die/der Studierende im Studiengang Business Development oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Master-, Diplom- oder Staatsexamensprüfung endgültig nicht bestanden hat. ²Entsprechende Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Business Development umfasst einen Pflichtbereich „Mandatory Modules in Business Development“ (36 LP), einen Seminarbereich „Seminars in Business Development“ (24 LP), einen Wahlpflichtbereich „Electives in Business Development“ (30 LP) und das Masterarbeitsmodul (30 LP) gemäß den Regularien dieser Prüfungsordnung einschließlich ihres Anhangs „Module und ihre Prüfungsleistungen“.
- (2) Der Bereich „Mandatory Modules in Business Development“ umfasst sechs Pflichtmodule, in denen die Studierenden das im Masterstudium erworbene betriebswirtschaftliche Wissen im Bereich Unternehmensgründung und -entwicklung erweitern und vertiefen; sie erlernen insbesondere einen Geschäftsplan zu erstellen und wie Unternehmertum auch innerhalb eines Unternehmens umgesetzt werden kann; weiterhin werden notwendige wirtschaftsethische Kenntnisse erweitert und vertieft.
- (3) Der Bereich „Seminars in Business Development“ umfasst als Pflichtmodul ein verpflichtendes Fallstudienseminar, in dem, aufbauend auf den Pflichtbereich „Mandatory Modules“ Fallstudien bearbeitet werden, um die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch anzuwenden sowie ein Wahlpflichtmodul welches gemäß des Anhangs ein Seminar aus einem der folgenden Bereiche umfasst: Accounting oder Finance oder Management oder Marketing; dieses Seminar bereitet auf die Masterarbeit vor.
- (4) Der Bereich „Electives in Business Development“ umfasst 5 Wahlpflichtmodule, die aus den entsprechend im Anhang angegebenen Modulen frei ausgewählt werden können. Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre betriebswirtschaftlichen Kenntnisse in den verschiedenen Bereichen des Accounting, Finance, Management und Marketing; zudem können sie für den Studiengang passende volkswirtschaftliche Kenntnisse und Kenntnisse der Wirtschaftsinformatik erwerben.

- (5) Als Masterarbeitsmodul (Pflichtmodul) ist die Masterarbeit im Umfang von 30 LP nach Maßgabe der §§ 11, 12 und dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung zu studieren.
- (6) Soweit Module nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung Seminare umfassen, wird in diesen neben der Wissensvermittlung insbesondere das wissenschaftliche Arbeiten in kleinen Gruppen, einschließlich des kritischen wissenschaftlichen Diskurses durch aufeinander aufbauende Vorträge und deren sich jeweils anschließende Diskussionen, eingeübt.
- (7) Die Studierenden legen mit der Anmeldung verbindlich fest, welche Wahlpflichtmodule des Bereichs „Electives in Business Development“ sie als für das Bestehen der Masterprüfung erforderliche Wahlpflichtmodule wählen. Darüber hinaus kann der/die Studierende, vorbehaltlich § 16 Absatz 1 Satz 3, zusätzliche und freiwillige Wahlpflichtmodule aus dem Bereich „Electives in Business Development“ einschließlich der zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von max. 18 LP absolvieren (Zusatzleistungen). Insoweit legt der/die Studierende mit der Anmeldung zur Prüfung ebenfalls verbindlich fest, welche Module als erforderliche Wahlpflichtmodule und welche als Zusatzleistungen gewählt werden; sofern es innerhalb von Modulen Wahlmöglichkeiten gibt beziehungsweise Prüfungsleistungen mehreren Modulen zugeordnet werden können, legt die/der Studierende dabei außerdem verbindlich fest, welche für ggf. welches Modul gewählt werden; § 16 Abs. 4 bleibt unberührt. Eine Doppelbelegung von Modulen ist ausgeschlossen.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin und zwei Studierenden. ³Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des akademischen Mitarbeiters/der akademischen Mitarbeiterin und der Studierenden ein Jahr.
- (2) ¹Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ⁴Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren ständige(n) Vertreter(in).
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung. ⁵Hierzu können in oder vor den entsprechenden Sitzungen Stellungnahmen sachkundiger Personen eingeholt werden sowie Aufgaben, die der Durchführung, Vor- oder Nachbereitung der Prüfungsausschusssitzungen dienen,

insbesondere die Protokollführung, auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses delegiert werden.

- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter oder Personen, die im Rahmen von § 8 Absatz 3 an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen, nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen beratend mit.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) und zwei weiteren Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ²Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen. ⁶Beschlüsse des Prüfungsausschusses dürfen auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. ⁷Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. ⁸Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. ⁹Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. ¹⁰Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. ²Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. ³Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. ⁴Der/Die Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an seiner/ihrer Stelle kann ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter handeln.
- (8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (9) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden als kumulative Einzelbekanntmachung durch Aushang an den dafür vorgesehenen Aushangflächen im Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ²Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ³Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester zusammen.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module einschließlich der Masterarbeit zusammen. ³ Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Module sowie die Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen zur Ermittlung der Modulnote ergibt sich aus dem Anhang.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe des Anhangs den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.
- (4) ¹Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe des Anhangs von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein; § 11 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) ¹Die Lehrveranstaltungen der Module werden, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, i.d.R. im Jahresturnus angeboten. ²Prüfungsleistungen eines Moduls sollen im jeweils darauffolgenden Semester wiederholt werden können.

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) ¹Anwesenheit während der Lehrveranstaltungen ist generell bei allen von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Veranstaltungen des Studiums empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern. ²Erforderlich ist eine Anwesenheit von 80% für die beiden Module des Seminarsbereichs gem. § 7 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 6.
- (2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab; Prüfungsleistungen sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Projektarbeiten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge Protokolle oder softwaregestützte Leistungsüberprüfungen, die mit schematisierten Verfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden.⁴Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ergibt sich aus dem Anhang und ist in der Regel Englisch; Ausnahmen werden von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (3) ¹Grundsätzlich bestimmt der Anhang die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang, wobei Prüfungen unter Aufsicht (z.B. mündliche Prüfungen, Klausuren) bis zu 4 Stunden dauern können und die zulässige Höchstdauer von Prüfungen, die nicht unter Aufsicht

abgelegt werden (z.B. Hausarbeiten) der Bearbeitungszeit / -frist der Hälfte der Masterarbeit entspricht.² Innerhalb des gemäß Satz 1 und im Anhang eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, im Benehmen mit den Prüfenden i.d.R. mindestens einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie gem. § 8 Abs. 9 bekannt.³ Dabei kann jede Prüfungsleistung nach Maßgabe des Anhangs auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.⁴ Zudem können alle nach Maßgabe des Anhangs mündlichen/schriftlichen Prüfungsarten auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.⁵ Darüber hinaus können für Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer in der Regel 20% der jeweiligen Klausurdauer beträgt.⁶ In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und in der in § 8 Abs. 9 geregelten Weise so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die Kandidatin/der Kandidat von ihrem/seinem Rücktrittsrecht gemäß Abs. 5 Gebrauch machen kann.

- (4) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. ¹⁰Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. ³Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

- (5) ¹Für jede Prüfungsleistung ist eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. ²Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. ³Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen über das EDV-System des Prüfungsamtes erfolgen. ⁴Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. ⁵In Notfällen, z.B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung, kann eine telefonische Notanmeldung innerhalb der bekannt gegebenen Frist erfolgen. ⁶Die Gründe für diese Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können. ⁷Im Falle einer Fristversäumnis ist die Einsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen. ⁸Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. ⁹Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zum Tag vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich.

§ 11

Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Thema oder Projekt eigenständig zu bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Anspruchsniveau darzustellen bzw. zu dokumentieren. ²Der Umfang der Masterarbeit beträgt 45 – 80 Seiten; sie kann in Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer auch über ein Projekt geschrieben werden, das die Bearbeiterin/der Bearbeiter eigenständig bearbeitet oder an dessen Bearbeitung sie/er maßgeblich beteiligt ist. ³Gegenstand der Bewertung ist in diesem Fall die wissenschaftliche Konzipierung, Beschreibung und Auswertung des Projektes.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer betreut und bewertet. ²Für die Wahl des Prüfers/der Prüferin der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. ³Lehnt der vorgeschlagene Prüfer/die vorgeschlagene Prüferin die Betreuung ab, wird der Kandidat/die Kandidatin vom Prüfungsausschuss auf Antrag einem Betreuer/einer Betreuerin zugewiesen.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Prüferin/den Prüfer. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende das Modul, auf welches sich die Masterarbeit bezieht, zuvor abgeschlossen hat. ³Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (5) ¹Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin/des Themenstellers im Einzelfall die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu 6 Wochen verlängern. ²Auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ³Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin entsprechend verlängert werden. ⁴Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung des Kandidaten/der Kandidatin oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁵Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten/der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser/diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁶Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß Satz 1 und 2 sind rechtzeitig vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit zu stellen; über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat der Kandidat/die Kandidatin das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁸Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des S. 3 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn der Kandidat/die Kandidatin die Masterarbeit länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁹In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 16 Abs. 5. ⁹Sofern es äußere Umstände gibt, auf die der Kandidat/die Kandidatin keinen Einfluss hat und die eine reguläre Bearbeitung der Masterarbeit unmöglich machen, wird die Masterarbeit von Amts wegen um den Zeitraum verlängert, in dem die erschwerten Umstände vorlagen; dem Kandidaten/der Kandidatin wird das neue Abgabedatum für die Masterarbeit mitgeteilt.
- (6) ¹Die Masterarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ²Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ³Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁴Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

§ 12

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfer/bei der Prüferin in digitaler Form und zusätzlich auf Wunsch der Themenstellerin/des Themenstellers in schriftlicher Form (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der Prüferin/beim Prüfer eingegangen ist; welche Form der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß und/oder nicht formgemäß vorgelegt, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (2) ¹Die Masterarbeit ist von der Themenstellerin/dem Themensteller und einer zweiten Prüferin/einem zweiten Prüfer zu begutachten und zu bewerten. ²Die Bewertung durch jeden Prüfer/jede Prüferin (Einzelbewertung) ist nach § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ³Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen entsprechend § 17 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gebildet und festgesetzt. ⁴Für den Fall, dass Widerspruch eingelegt wurde, gilt außerdem § 13 Abs. 9. ⁸Eine Delegation der Vorkorrektur auf akademische Mitarbeiterinnen/auf akademische Mitarbeiter ist zulässig.
- (3) Das Masterarbeitsmodul gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote der Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.
- (4) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll drei Monate nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert werden.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Der/die Beisitzer(in) führt das Protokoll. ⁴Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. ⁵Das Protokoll ist vom Prüfer/von der Prüferin und vom Beisitzer/von der Beisitzerin zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. ⁶Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ⁶Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen ist zulässig.
- (7) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Wiederholungsversuchen gemäß § 16 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die festzusetzende Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der Bewertungen; § 17 Abs. 3 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 12.

- (9) ¹Legt der/die Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung ein, so kann der Prüfungsausschuss neben der Stellungnahme der Prüferinnen/Prüfer die Stellungnahme einer weiteren Prüferin/eines weiteren Prüfers für seine Entscheidung heranziehen. ²In dem Fall, in dem die Masterarbeit zum endgültigen Nichtbestehen führt, ist die Heranziehung einer dritten Prüferin/eines dritten Prüfers zwingend erforderlich; die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der 3 Bewertungen; § 17 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (10) Die Fristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungsleistungen richten sich nach § 17 Abs. 2.
- (11) ¹Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden als Verwaltungsakt auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung auf Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden bestandene Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte ohne Note gutgeschrieben. ²Eine Berücksichtigung in der Gesamtnote erfolgt nicht. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für solche Leistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht worden sind; diese werden mit der erbrachten Note anerkannt. ⁴Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 16

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle dazu erforderlichen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein. ³Hat eine Studierende/ein Studierender 120 Leistungspunkte erreicht, ohne dass die Pflichtmodule, die erforderlichen Wahlpflichtmodule und die Masterarbeit gem. § 7 bestanden sind, so kann die/der Studierende sich nur noch zu solchen Prüfungsleistungen anmelden, die zum Bestehen der Masterprüfung notwendig sind.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung. ²Insgesamt stehen jedem Prüfling darüber hinaus 3 Drittversuche für Prüfungsleistungen zur Verfügung. ³Bestandene Prüfungsleistungen können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden. ⁴Für die Masterarbeit gilt Absatz 5.
- (3) ¹Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls
 - a. nach Ausschöpfung der für sie gemäß Absatz 2 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden oder

- b. im zweiten Versuch nicht bestanden, und es sind zwar noch nicht alle 3 Drittversuche genutzt worden, jedoch insgesamt mehr Prüfungen (Pflichtmodule, erforderliche Wahlpflichtmodule und Zusatzleistungen gem. § 7 Absatz 6) im zweiten Versuch nicht bestanden, als noch Drittversuche zur Verfügung stehen,

ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. ²Davon abweichend ist das Masterarbeitsmodul insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit nach Ausschöpfung der für sie gem. Absatz 5 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen endgültig nicht bestanden ist.

- (4) ¹Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist insgesamt zweimal und jeweils nur dann möglich, wenn das Modul (erforderliches Wahlpflichtmodul oder Zusatzleistung gem. § 7 Absatz 7) noch nicht abgeschlossen ist sowie das dafür belegte bisher noch nicht gewählt wurde. ²Sind in einem Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht, unabhängig davon, ob bestanden oder nicht bestanden, und wechselt die Kandidatin/der Kandidat zu einem anderen Wahlpflichtmodul, so gelten diese Prüfungen als nicht unternommen. ³Ein einmal abgewähltes Wahlpflichtmodul kann nicht wiedergewählt werden.
- (5) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) ¹Ist ein Pflichtmodul oder das Masterarbeitsmodul gemäß Abs. 3 endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul gemäß Abs. 3 endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (7) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium endgültig nicht bestanden ist. ²Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Für die Bewertung der Masterarbeit und für alle anderen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|--------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |

- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) ¹Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden gem. § 13 Abs. 11 und spätestens am Ende des jeweiligen Semesters mitzuteilen, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde. ²Für die Masterarbeit gilt § 12 Abs. 4.

- (3) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; der Anhang zu dieser Prüfungsordnung regelt das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

- (4) ¹Aus den Noten der Module und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Module einschließlich der Masterarbeit gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. ³Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 18

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
 - a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt; abgewählte Wahlpflichtmodule und gem. § 7 Abs. 7 als Zusatzleistung absolvierte Module sind dabei als solche zu kennzeichnen.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt.

²Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnametermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁵Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ⁶§ 29 VwVfG bleibt unberührt.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. ⁴Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. ⁵Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ⁶Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 5 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ⁷Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.
- (3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel mittels Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Wer die

Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen von Satz 1 und Satz 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. zur Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 22 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Business Development an der WWU erstmals zum Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen

im Studiengang Business Development an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Master of Science

(1) Pflichtmodule: „Mandatory Modules in Business Development“ gem. § 7 Abs. 2

Modul-Nr	Modul-Name	LP (%)	Lehrveranstaltung	Anzahl und Art d. Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen)	Dauer/Umfang d. Prüfungen	Gewichtung f. Modulnote in %	Sprache	Sem
BD 01	Innovation Management	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung (ggf. in Gruppen) <i>Studienleistungen: Nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden: 1 Studienleistung: Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminarartige Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>	max. 50 S. <i>Studienleistungen: max. 1 x 30 Min. oder max. 1 x 600 Wörter</i>	100%	Englisch	WiSe
BD 02	Go-To-Market and Business Development	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung (ggf. in Gruppen)	max. 40 S.	100%	Englisch	WiSe
BD 03	Managing Growth: Organizational Design and Financial Management	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (in Gruppen) Klausur	max. 20 S. max. 120 Min.	50% 50%	Englisch	SoSe
BD 04	Business Modeling	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung (ggf. in Gruppen)	max. 40 S.	100%	Englisch	SoSe
BD 05	Corporate Entrepreneurship and Family Firms	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100 %	Englisch	SoSe
BD 06	Foundations of Economic Ethics	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 schriftliche Ausarbeitung	max. 120 Min. max. 15 S.	50% 50%	Englisch	WiSe

(2) Wahlpflichtmodule „Electives in Business Development“ gem. § 7 Abs. 4

Modul-Nr	Modul-Name	LP (%)	Lehrveranstaltung	Anzahl und Art d. Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen)	„Dauer/Umfang d. Prüfungen	Gewichtung f. Modulnote in %	Sprache	Sem
ACM 01	Strategic Management Accounting	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WiSe
ACM 13	Performance Management and Strategy Execution	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 schriftliche Ausarbeitung	90 Min. max. 10 S.	75% 25%	Englisch	WiSe
ACM 16	Advanced International Accounting	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Bearbeitung u. Präsentation einer Fallstudie	90 Min. 1 x 30 S.; 1 x 25 Min.	80% 20%	Englisch	SoSe
ACM 18	From Data to Insights: Driving Corporate Performance	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Schriftliche Ausarbeitung einer Fallstudie <i>Studienleistung: Präsentation in der Gruppe; das Bestehen der Studienleistung ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (= schriftliche Ausarbeitung einer Fallstudie)</i>	max. 15 S. <i>Studienleistung: max. 45 Min.</i>	100%	Englisch	SoSe
ACM 09	Advanced Accounting on Specific Topics I	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WiSe oder SoSe
ACM 12	Advanced Accounting on Specific Topics II	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung und deren Präsentation (ggf. in Gruppen)	max. 40 S. + max. 45 Min.	100%	Englisch	WiSe oder SoSe
FCM 01	Introduction to Advanced Finance	6 (5%)	Vorlesung + Übung	3 Prüfungen: 1 Klausur 2 Fallstudien (schriftliche Ausarbeitungen & deren Präsentation)	max. 120 Min. 2 x 10-15 S. & 2 x 10 Min.	80% 2 x 10%	Englisch	WiSe
FCM 02	Behavioral Finance	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WiSe
FCM 03	Derivatives I	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WiSe
FCM 05	Advanced Corporate Finance	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen: Nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden bis zu 3 Studienleistungen: Ggf. bis max. 3 Fallstudien. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistungen: max. 3 x max. 4 S.</i>	100% 0%	Englisch	SoSe

Modul-Nr	Modul-Name	LP (%)	Lehrveranstaltung	Anzahl und Art d. Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen)	Dauer/Umfang d. Prüfungen	Gewichtung f. Modulnote in %	Sprache	Sem
FCM 06	Advanced Sustainable Finance	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Gruppenpräsentation einer Fallstudie	max. 120 Min. max. 60 Min.	70% 30%	Englisch	SoSe
FCM 07	Asset Pricing	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	SoSe
FCM 08	Entrepreneurial Finance	6 (5%)	Vorlesung + Übung	4 Prüfungen: 1 Klausur 3 schriftliche Ausarbeitungen	max. 120 Min. 3 x max. 4 S.	70% 3 x 10%	Englisch	SoSe
FCM 09	Mergers & Acquisitions	6 (5%)	Vorlesung + Übung	4 Prüfungen: 1 Klausur 3 schriftliche Ausarbeitungen	max. 120 Min. 3 x max. 4 S.	70% 3 x 10%	Englisch	WiSe
FCM 11	Empirical Lab I	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Präsentation 1 Klausur <i>Studienleistungen:</i> <i>2 schriftliche Ausarbeitungen</i>	1 x 4-5 S. u. 1 x 10-15 Min. max. 120 Min. <i>Studienleistungen:</i> <i>2 x 4 – 5 S.</i>	25% 75% 0%	Englisch	WS
FCM 12	Empirical Lab II	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (Fallstudie) u. deren Präsentation 1 Klausur	1 x 12-15 S. u. 1 x 10-15 Min. max. 120 Min.	25% 75%	Englisch	WS
FCM 13	Advanced Finance on Specific Topics I	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WiSe oder SoSe
FCM 14	Advanced Finance on Specific Topics II	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Fallstudienpräsentation	60 Min. 45 Min.	70% 30%	Englisch	WiSe oder SoSe

Modul-Nr	Modul-Name	LP (%)	Lehrveranstaltung	Anzahl und Art d. Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen)	Dauer/Umfang d. Prüfungen	Gewichtung f. Modulnote in %	Sprache	Sem
CfM 05	Market- and Resource-Based View of Strategy	6 (5%)	Vorlesung + Seminar	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistung: Nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden 1 Studienleistung: Referat (ca. 30 Min.) oder Rezension/Essay/Thesenpapier (bis 600 Wörter) oder eine vergleichbare andere seminarartige Aufgabe. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistung: 1 x 30 Min. oder 1 x max. 600 Wörter</i>	100%	Englisch	SoSe
CfM 14	Technology and Innovation Management	6 (55)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WiSe
CfM 10	Selected Topics on Management I	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	unregelmäßig
CfM 16	Selected Topics on Management II	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (ggf. in Gruppen) 1 Präsentation (ggf. in Gruppen)	max. 30 Seiten max. 45 Min.	60% 40 %	Englisch	unregelmäßig
MCM 04	Advanced Market Research	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (in Gruppen) 1 Klausur	ca. 30 S. max. 120 Min.	33% 67%	Englisch	WiSe
MCM 06	Brand Management	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen: 1 Präsentation 1 schriftliche Ausarbeitung</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistungen: ca. 20 Min. ca. 12 S.</i>	100%	Englisch	SoSe

Modul-Nr	Modul-Name	LP (%)	Lehrveranstaltung	Anzahl und Art d. Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen)	Dauer/Umfang d. Prüfungen	Gewichtung f. Modulnote in %	Sprache	Sem
MCM 07	Customer Relationship Management and Direct Marketing	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Präsentation (in Gruppen) <i>Studienleistungen: Nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden: 1 Studienleistungen: Referat (ca. 30 min.), Rezension, Essay und Thesenpapier (bis 600 Wörter) oder eine vergleichbare andere seminartypische Aufgabe. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>	1 x max. 20 S. u. 1 x 30 Min. <i>Studienleistungen: max. 1 x 30 Min. oder max. 1 x 600 Wörter</i>	100%	Englisch	WiSe
MCM 08	Sales Management	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Präsentation (in Gruppen) 1 Klausur	1 x 5-7 S. u. 1 x 20 Min. max. 120 Min.	33% 67%	Englisch	WiSe
MCM 10	Consumer Behavior	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Präsentation (in Gruppen) 1 Klausur	1 x 5-7 S. u. 1 x 20 Min. max. 120 Min.	67% 33%	Englisch	WiSe
MCM 12	Entertainment Media Marketing	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (praktische Übung) u. deren Präsentation (in Gruppen) 1 Klausur	1 x 30 Min. u. 1 x ca. 10 S. max. 120 Min.	33% 67%	Englisch	WiSe

Modul-Nr	Modul-Name	LP (%)	Lehrveranstaltung	Anzahl und Art d. Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen)	Dauer/Umfang d. Prüfungen	Gewichtung f. Modulnote in %	Sprache	Sem
MCM 14	Advanced Marketing on Specific Topics I	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 schriftliche Ausarbeitung + deren Präsentation	max. 120 Min. ca. 12 S. + ca. 20 Min.	66,7% 33,3%	Englisch	WiSe + SoSe
MCM 15	Advanced Marketing on Specific Topics II	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 schriftliche Ausarbeitung + deren Präsentation	max. 120 Min. ca. 12 S. + ca. 20 Min.	66,7% 33,3%	Englisch	WiSe + SoSe
MCM 16	Data Science	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Präsentation und 1 Video zu den daraus folgenden Ergebnissen in Gruppen	ca. 30 Min. + ca. 5 Min.	100%	Englisch	SoSe
BD 07	Advanced Topics of Business Development I	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	unregelmäßig
BD 08	Advanced Topics on Business Development II	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 schriftliche Ausarbeitung + deren Präsentation (ggf. in Gruppen)	max. 120 Min. max. 15 S. + max. 60 Min.	70% 30 %	Englisch	unregelmäßig
VWL 1	Economics of Innovation	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WiSe
ISB	Managing in the Digital Age	6 (5%)	Vorlesung/Übung	3 Prüfungen: 1 Klausur 1 Gruppenpräsentation 1 Fallstudie in Gruppen	max. 120 Minuten 30 Minuten 12 Seiten	50% 20% 30%	Englisch	WiSe
DT2	Managing Information Technology for Business Value	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen:</i> 1. Fragen und Kommentare zu Fallstudien und Lektüreübungen 2. Gruppenpräsentation zu vorgegebenen Themen	max. 120 Minuten <i>Studienleistungen:</i> 1. 10 Seiten 2. 15 Minuten	100% 0%	Englisch	WiSe
DT3	IT/IS-Strategy Development & Implementation	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen:</i> 1. Fragen und Kommentare zu Fallstudien und Lektüreübungen 2. Gruppenpräsentation zu vorgegebenen Themen	max. 120 Minuten <i>Studienleistungen:</i> 1. 10 Seiten 2. 20 Minuten	100% 0%	Englisch	SoSe
DT4	Network Economics	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1. Klausur	1. max. 120 Minuten 2. ca 10 Minuten, ca 10 Seiten	1. 50% 2. 50%	Englisch	WiSe

				2. 1 Gruppenpräsentation (ca. 3-5 Studenten) + deren schriftliche Ausarbeitung				
DT5	Networks, Platforms and Ecosystems	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Minuten	100%	Englisch	WiSe
DT6	The Societal Impact and Value of Digitalization	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1. Klausur 2. 1 Gruppenpräsentation (ca. 3-5 Studenten) + deren schriftliche Ausarbeitung	1. max. 120 Minuten 2. ca 10 Minuten, ca 10 Seiten	1. 50% 2. 50%	Englisch	SoSe

(3) Module im Seminarbereich

a) Pflichtmodul

Modul-Nr	Modul-Name	LP (%)	Lehrveranstaltung	Anzahl und Art d. Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen)	Dauer/ Umfang d. Prüfungen	Gewichtung f. Modulnote in %	Sprache	Sem
BD 09	Case Study Seminar	12 (10%)	Seminar	8 Prüfungen: 6 schriftliche Ausarbeitungen, in Gruppen 2 Präsentationen (in Gruppen)	6 x max 5 S. und 2 x max. 30 Min.	6 x je 13,3% 2 x je 10%	Englisch	WiSe

b) Wahlpflichtmodule

Modul-Nr	Modul-Name	LP (%)	Lehrveranstaltung	Anzahl und Art d. Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen)	Dauer/ Umfang d. Prüfungen	Gewichtung f. Modulnote in %	Sprache	Sem
ACM 05	Management Accounting and Control Seminar	12 (10%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Seminararbeit mit darauf bezogener Präsentation, Diskussion inkl. Feedback, Verteidigung (ggf. in Gruppen)	x. 15 S. max. 60 Min.	100%	Englisch	WiSe und SoSe
FCM 09	Financial Research Seminar	12 (10%)	Seminar	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung mit darauf bezogenem Vortrag und Diskussion inkl. Feedback und Verteidigung (ggf. in Gruppen)	Max. 15 S., max. 90 Min.	100%	Englisch	WiSe
CfM 11	Seminar I of the Major Management	12 (10%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Seminararbeit u. deren Präsentation, Verteidigung, Diskussion (ggf. in der Gruppe)	max. 20 S. u. max. 50 Powerpoint-Folien u. max. 90 Min.	100%	Englisch	WiSe
MCM 16	Seminar Marketing I	12 (10%)	Seminar	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung, deren Präsentation und Diskussion, Feedback inkl. Verteidigung (ggf. in Gruppen)	ca. 12 S. und ca. 20 Min.	100%	Englisch	WiSe und SoSe

(4) Masterarbeitsmodul

Modul-Nr	Modul-Name	LP (%)	Lehrveranstaltung	Anzahl und Art d. Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen)	Dauer/ Umfang d. Prüfungen	Gewichtung f. Modulnote in %	Sprache	Sem
MA BD	Masterarbeit	30 (25%)	Übung	1 Prüfung: 1 Masterarbeit	Vgl. § 11	100%	Englisch	WS u. SS

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 15. Februar 2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28. März 2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s